

Dr. Johann Rzeszut
Präsident des Obersten Gerichtshofes i.R.
p.A. OGH-Präsidium
Justizpalast, Schmerlingplatz 10-11
1016 Wien
Tel.Nr.: +43(0) 6765081005

Herrn
Dr. Josef CAP
Obmann des Klubs der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat

Herrn
Karlheinz KOPF
Obmann des Parlamentsklubs der Österreichischen Volkspartei

Herrn
Heinz-Christian STRACHE
Obmann des Freiheitlichen Parlamentsklubs

Frau
Mag. Dr. Eva GLAWISCHNIG – PIESCZEK
Obfrau des Grünen Klubs im Parlament

Herrn Josef BUCHER
Obmann des Parlamentsklubs des BZÖ

durchwegs Parlament, Dr. Karl Renner – Ring 3
1017 W i e n

Wien, am 29. September 2010

Sehr geehrte Frau Dr. Glawischnig,
sehr geehrte Herren Klubobmänner !

Betrifft: Art. 52 B-VG – Sachverhaltsmitteilung zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Abgängigkeitsfall Natascha Kampusch

Das vorliegende Schreiben fällt mir nicht leicht, als ehemaligem Staatsanwalt und auch im Ruhestand mit der Justiz bleibend verbundenem Richter sogar extrem schwer, aber das Gewicht und die grundsätzliche Bedeutung der zum Entführungs- und Abgängigkeitsfall Natascha Kampusch im Bereich **staatsanwaltschaftlicher** Verantwortung praktizierten atypischen, sachlich nicht nachvollziehbaren Vorgangsweisen und die in diesem Zusammenhang leider gemachte Erfahrung, dass eine sachdienliche ressortinterne Abhilfe auch in oberster Ebene nicht zu erwirken war, machen es mir mit Blick auf Art. 52 B-VG zur Pflicht, die Führungsverantwortung der Klubs der im Parlament vertretenen Parteien entsprechend zu informieren. Dies umso mehr als man nach allem, was dazu bekannt wurde, nicht umhin kann, den **tragischen Selbstmord von Polizeioberst Franz Kröll**, des früheren Leiters des Landeskriminalamtes Steiermark und zuletzt führenden Ermittlers der mit dem

„Fall Kampusch“ betrauten operativen Sonderkommission des Bundeskriminalamtes, als Verzweiflungstat zu verstehen, die nicht unwesentlich durch eine unverstandlich beharrliche Resistenz der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsleitung gegenuber sicherheitsbehordlichem Ermittlungsfortschritt entscheidend mitausgelost wurde.

Vorweg: Ginge es allein um ein Opfer, das im Alter von 10 Jahren - damals erwiesenermaen gegen seinen Willen - entfuhrt wurde und in der Folge unter Bedingungen zu einer jungen Frau heranwuchs, die mit normaler Kindheit nichts zu tun hatten, ware die strafrechtliche Seite des Falls mit dem Ableben des vom Opfer bezeichneten angeblichen Alleintaters abgeschlossen und Opferinteressen an einem ehestmoglichen Abklingen belastender Kindheitserfahrungen uneingeschrankt zu respektieren. Was in der Folge angesprochen wird, ist das - auch wirksamen Opferschutz einschlieende - offentliche Interesse an sachkompetenter und pflichtgemaer Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Verantwortung, das insbesondere im Bereich kapitaler Delinquenz akzentuiertes Gewicht hat und es vorliegend nicht zulasst, mit Stillschweigen daruber hinwegzugehen, was im Folgenden aufgezeigt wird.

Die fachlich plausibel nicht zu erklarenden Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum sog. Fall Kampusch liegen:

1.) - in einer **konsequenten und beharrlich fortgesetzten Vernachlassigung entscheidender polizeilicher Ermittlungsergebnisse**, insbesondere der **Angaben der einzigen unbeteiligten Tatzeugin Ishtar Rahel Akcan**, die nach dem Inhalt der polizeilichen Ermittlungsakten in der Zeit vom 3. Marz 1998 bis 31. August 2006 bei insgesamt **sechs aktenkundigen Befragungen** durch Beamte unterschiedlicher Sicherheitsbehorden **durchwegs mit Bestimmtheit** bekraftigte, beim Zugriff auf das Tatopfer **zwei mannliche Tater** (neben dem handanlegenden Gewalttater - **gleichzeitig** - auch einen am Fahrersitz wartenden und in der Folge das Fahrzeug lenkenden Komplizen) wahrgenommen zu haben. Obwohl die Angaben der Tatzeugin seit teilweise langer als acht Jahren aktenkundig waren, wurde das Anwesen des Wolfgang Priklopil in Strahof auf der Basis allein der Opferangaben uber nur einen (am 23. August 2006 aus dem Leben geschiedenen) Entfuhrer **justiziell** umgehend zur teilweisen Raumung freigegeben und das Ermittlungsverfahren (zunachst bereits) nach wenigen Wochen finalisiert. Dass im Anwesen des Nachrichtentechnikers Wolfgang Priklopil in der Folge keine wie immer geartete elektronische telekommunikative Ausrustung, insbesondere auch kein einschlagiges Speichermaterial gefunden wurde, musste daher nicht verwundern. Auf derselben Linie lag es, dass es von staatsanwaltschaftlicher Seite unter anderem auch nicht der Muhe wert befunden wurde, die (spater als aussagerelevant verifizierten) Ergebnisse einer Rufdatenruckerfassung, die hinsichtlich sichergestellter Mobiltelefone angeordnet worden war, uberhaupt nur zu sichten, geschweige denn auszuwerten.

2.) - in der **langfristigen Verzogerung bzw. bis zuletzt ganzlichen Unterlassung nachhaltigst indizierter wesentlicher Ermittlungsschritte**, deren entscheidende Bedeutung von allem Anfang an auf der Hand lag und die am **30. April 2008** im Bundesministerium fur Inneres bei einer Besprechung **detailliert erortert** wurden. An dieser ermittlungsstrategischen Besprechung, die uber Initiative der Evaluierungskommission des Bundesministeriums fur Inneres zustande kam, nahmen als fuhrende Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft Wien deren **Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Werner Pleischl** und

einer seiner Vertreter, für die Staatsanwaltschaft Wien deren **Leitender Staatsanwalt Dr. Otto Schneider** und der den konkreten Fall bearbeitende **Staatsanwalt Mag. Hans-Peter Kronawetter**, ferner die Mitglieder der Evaluierungskommission (mit Ausnahme des damals verhinderten Kommissionsvorsitzenden) und Beamte des Bundeskriminalamtes teil. Bei dieser Besprechung wurde den staatsanwaltschaftlichen Verantwortungsträgern die **Videoaufzeichnung** der unter Beiziehung der Tatzeugin durchgeführten **Tatrekonstruktion** präsentiert und jedem von ihnen ein (unter führender Mitwirkung von Oberst Franz Kröll erstelltes) Kompendium wesentlicher Aktenteile ausgefolgt. Nach dem **einvernehmlichen Besprechungsergebnis** sollte das **Ermittlungsverfahren** demnach mit der Bildung eines aus Vertretern der Staatsanwaltschaft Wien und des Bundeskriminalamtes zusammengesetzten Teams **wieder aufgenommen**, dieses Vorhaben jedoch vorerst staatsanwaltschaftlich der damaligen Justizministerin berichtet werden. Noch im Zuge dieser Sitzung wurde die staatsanwaltschaftliche Seite darüber informiert, dass (ua auch) Oberst Kröll für das ins Auge gefasste Ermittlungsteam von sonstigen Aufgaben freigestellt werde. Nach wochenlangem Zuwarten auf die angekündigten staatsanwaltschaftlichen Veranlassungen zu der in Aussicht genommenen Teambildung musste durch entsprechende Nachfragen (bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien und beim Bundesministerium für Justiz) in Erfahrung gebracht werden, dass die **Staatsanwaltschaft Wien und die Oberstaatsanwaltschaft Wien entgegen dem einverständlichen Besprechungsergebnis vom 30. April 2008** (und ohne jedwede Information für die fallspezifisch bereits freigestellten Beamten des Bundeskriminalamtes) dem Bundesministerium für Justiz **berichtet hatten, ein weiterer fallbezogener Ermittlungsbedarf wäre nicht zu ersehen**. Dies stand damit im Einklang, dass es sowohl LOSTA Dr. Pleischl (und sein Vertreter), als auch LStA Dr. Schneider nicht für nötig erachteten, das ihnen zur Unterstützung ihrer Aufsichtspflicht vorbereitete Aktenkompendium am 30. April 2008 nach Sitzungsabschluss mitzunehmen und solcherart wenigstens eine Anscheinsoptik pflichtgemäßen Fallinteresses zu wahren (die Unterlagen wurden von den durchwegs Leitungsverantwortlichen mit dem Bemerkten retourniert, der Sachbearbeiter Mag. Kronawetter verfüge ohnedies über ein entsprechendes Exemplar).

3.) - in einer **wesentlichen und langfristigen Behinderung** der vom **Innenressort angeordneten Evaluierung** sicherheitsbehördlicher Ermittlungsmaßnahmen, indem der Evaluierungskommission und damit dem Innenressort die Einsichtnahme in die justiziell unter Verschluss gehaltenen **polizeilichen** Niederschriften mit Natascha Kampusch und damit die Wahrnehmung der **ressortinternen** Fachaufsicht verwehrt wurde.

4.) - in der **medialen Verbreitung krass wahrheitswidriger Informationen** zum Ermittlungsverfahren und zu angeblichen Verzögerungsursachen.

5.) - in einer **sachlich nicht vertretbaren Druckausübung auf jenen Polizeibeamten**, der zuletzt vom Bundeskriminalamt führend mit den fallbezogenen Ermittlungen beauftragt war. Es handelte sich dabei um den dem Bundeskriminalamt zugeteilten vormaligen Leiter des Landeskriminalamtes Steiermark, **Oberst Franz Kröll**, der in seinem beruflichen Umfeld (nicht nur bei den Mitgliedern der Evaluierungskommission im Rahmen nahezu zweijähriger enger Zusammenarbeit) als in jeder Hinsicht vorbildlicher, extrem gewissenhafter, sachkompetenter und loyaler Beamter hochgeschätzt war. Er wurde in der Schlussphase des Ermittlungsverfahrens, insbesondere im Anschluss an eine (unter Beteiligung von OStA Dr. Thomas Mühlbacher, der Mitglieder

der Evaluierungskommission sowie der Polizeibeamten Oberst Kröll und Chefinspektor Linzer abgehaltenen) **Besprechung des damals aktuellen Ermittlungsstandes am 20. November 2009**, unter Druck gesetzt, indem man ihm (nach seinen eigenen Worten) „**unmissverständlich nahe legte**“, den Ermittlungsakt zwecks Durchführung einer finalen Pressekonferenz umgehend zu schließen. Diese Pressekonferenz, bei der die Öffentlichkeit – wie dann im Jänner dieses Jahres tatsächlich geschehen – über eine Entkräftung des Verdachttes der Tatbeteiligung eines oder mehrerer Entführungskomplizen des Wolfgang Priklopil informiert werden sollte, war laut Aviso Dris. Mühlbacher in letzterwähnter Sitzung von staatsanwaltschaftlicher Seite bereits für die erste Dezemberhälfte 2009 geplant. Dieses staatsanwaltschaftliche Vorhaben kam für die Mitglieder der Evaluierungskommission und für Oberst Franz Kröll umso unerwarteter, als sich kurz zuvor weiterer akzentuierter Aufklärungsbedarf ergeben hatte. Laut einem **kriminaltechnischen Untersuchungsbericht vom 18. November 2009** weist eine angeblich von Wolfgang Priklopil begonnene Abschiedszuschrift an seine Mutter, die von seinem Freund und Geschäftspartner präsentiert worden war, keine Übereinstimmung mit der Handschrift des behaupteten Verfassers, dafür aber teilweise eine nennenswerte Affinität zur Handschrift des Geschäftspartners auf. Erst auf Grund des nachdrücklichen Vorhalts aus der Evaluierungskommission, dass neben anderen justiziellen Versäumnissen noch nicht einmal die aus nahe gelegenen Gründen primär unabdingbare Gegenüberstellung der (justiziell im Übrigen bis heute noch nie vernommenen) Tatzeugin Ishtar Rahel Akcan mit Natascha Kampusch vorgenommen worden war, ließ Dr. Mühlbacher eine entsprechende Bereitschaft mit dem Bemerken anklagen, dass die Pressekonferenz „dann eben Anfang Jänner 2010 stattfinden“ werde. Bezeichnender Weise verstand er sich zu dieser Erklärung gegenüber den Kommissionsmitgliedern, obwohl es damals als völlig offen zu gelten hatte, welches Ergebnis die reklamierte Gegenüberstellung zeitigen würde. **Aus staatsanwaltschaftlicher Sicht stand somit der Ermittlungsabschluss bereits am 20. November 2010 definitiv fest.**

Was anschließend geschah, war eine konsequente Umsetzung dieses Vorhabens: Ohne dass es in der Folge zu einer den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 163 Abs. 3 StPO entsprechenden Gegenüberstellung der beiden Tatzeuginnen mit gravierenden Aussagedivergenzen kam, beugte sich Oberst Kröll den unmissverständlich zum Ausdruck gebrachten abweichenden staatsanwaltschaftlichen Intentionen (§§ 99 Abs.1, 103 Abs.1 StPO) **am 3. und 4. Dezember 2009** in einer Weise, die seiner mit den Kommissionsmitgliedern (insbesondere auch in Einzelgesprächen mit dem Gefertigten) immer wieder erörterten persönlichen Beurteilung des Ermittlungsstandes und der anstehenden Ermittlungsschritte krass widersprach. An Stelle der sachlich längst (seit mehr als drei Jahren) als Beweisaufnahme auf justizieller Ebene überfälligen Zeugengegenüberstellung kam es am **3. Dezember 2009** unter Beiziehung jeweiliger Begleitpersonen zum Arrangement eines **informellen Gesprächskontakts** zwischen den beiden jungen Frauen, dessen Ablauf und Inhalt Oberst Kröll am Folgetag lediglich in einem **Amtsvermerk** festhielt (Näheres unten ad 5.) Daraus ist ersichtlich, dass das (in Anwesenheit von Natascha Kampusch, ihres Rechtsbeistands und ihres psychologischen Betreuers, sowie ferner der Zeugin Ishtar Rahel Akcan, ihrer Mutter Rosa Akcan und der beiden Polizeibeamten Oberst Kröll und Chefinspektor Linzer abgelaufene) Gespräch **in völlig atypischer und krass einseitig-suggestiver Einflussnahme** auf Ishtar Rahel Akcan ausschließlich darauf ausgerichtet war, die langjährig konstanten Angaben dieser Zeugin über den Entführungskomplizen des Wolfgang Priklopil, die den staatsanwaltschaftlichen

Einstellungsententionen hinderlich entgegenstanden, zu beseitigen. Oberst Kröll wurde mit dieser vorgegebenen Vorgangsweise, bei der wesentliche, der massiven Zeugenbeeinflussung krass widerstreitende Ermittlungsergebnisse gezielt und ohne jedweden Vorhalt unerwähnt blieben, in der Folge seelisch nicht fertig und verübte schließlich (nach monatelangen Selbstvorwürfen) am 25. Juni dieses Jahres **Selbstmord**, indem er sich erschoss. Nach allem, was dazu aus seinem privaten und dienstlichen Umfeld bekannt wurde, **kommen für diese Verzweiflungstat ausschließlich dienstliche Gründe in Betracht, die mit dem angesprochenen Ermittlungsverfahren und dessen von staatsanwaltschaftlicher Seite in fachlich nicht nachvollziehbarer Weise gelenktem Abschluss zusammenhängen** (dazu Näheres: unten Ad 5.).

Dazu im Folgenden die wesentlichen **Sachverhaltsdetails**:

Am 10. Februar 2008 setzte der damalige Innenminister zur Evaluierung der sicherheitsbehördlichen Behandlung des „Falles Natascha Kampusch“ eine weisungsfrei gestellte Evaluierungskommission ein, die beauftragt wurde, die sicherheitsbehördliche Fallbearbeitung nachzuvollziehen, Möglichkeiten zu allfälligen Strukturverbesserungen in der polizeilichen Arbeit zu sondieren und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Die damit verbundene Beschäftigung mit dem sicherheitsbehördlichen Ermittlungsverfahren eröffnete zwangsläufig auch einen kontextabhängigen Einblick in die justizielle, insbesondere staatsanwaltschaftliche Fallbehandlung, deren Bewertung der Evaluierungskommission des Innenressorts naturgemäß entzogen war.

Was allerdings dazu während eines Zeitraums von rund zwei Jahren an atypischen Besonderheiten hervorkam bzw. praktiziert wurde (siehe unten zu 1. und 2.), gab aus noch darzulegenden Gründen gravierenden Anlass zu im Ergebnis letztlich erfolglos gebliebenen Versuchen, innerhalb des Justizressorts die gebotene kompetente Abhilfe zu erwirken. Dies geschah zunächst durch persönliche Gesprächskontakte des Gefertigten mit Justizministerin Dr. Bandion – Ortner (Juni/Juli 2009), die in die Zusage einer eingehenden ministeriellen Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Fallbehandlung mündeten und zunächst immerhin dazu führten, dass der (damals der Oberstaatsanwaltschaft Graz angehörende) Oberstaatsanwalt **Dr. Thomas Mühlbacher** zunächst mit der Klärung der Frage befasst wurde, ob der Evaluierungskommission die ihr von justizieller, insbesondere staatsanwaltschaftlicher Seite langfristig verwehrte Einsicht in die unter Verschluss gehaltenen polizeilichen Niederschriften mit Natascha Kampusch zu eröffnen sei. Unter dem Eindruck eines im **Wochenmagazin „profil“** veröffentlichten Interviews mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt **Dr. Werner Pleischl** (Oberstaatsanwaltschaft Wien) richtete der Gefertigte (als ehrenamtliches Mitglied der Evaluierungskommission) am 24. Juli 2009 ein (in seinem Wortlaut der **Beilage 1** zu entnehmendes) Schreiben an die Justizministerin Dr. Bandion – Ortner, in dem jene gravierenden Gründe angeführt wurden, die eine ehestmögliche, nach konkreten verfahrensaktuellen Erfahrungen im Interesse eines sachdienlichen Verfahrensfortganges unabdingbare Übertragung der weiteren justiziellen Fallbearbeitung aus dem Verantwortungsbereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien an eine andere, ihrem Einfluss nicht unterliegende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverantwortung dringend nahe legten. Dem Kabinettschef des Justizministeriums Mag. Georg Krakow ging per Mail eine entsprechende Vorausinformation zu (**Beilage 2**). Initiativen zur Übertragung der leitenden Ermittlungsverantwortung aus dem Kompetenzbereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu einer ihrem Einfluss nicht unterliegenden Ermittlungsleitung sind in der Folge nicht

bekannt geworden. Man beschränkte sich lediglich auf die Veranlassung einer partiellen Unterstützung der staatsanwaltschaftlichen Fallbearbeitung, indem OStA Dr. Mühlbacher mit einem Teil seiner Arbeitskraft für das weitere, in der führenden Verantwortung der Oberstaatsanwaltschaft Wien belassene Ermittlungsverfahren freigestellt wurde.

Bei den eingangs zu den Punkten 1. bis 5. angesprochenen Auffälligkeiten in der Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Verantwortung handelt es sich im Einzelnen um folgende aktenkundige Fakten:

Ad 1. und 2.):

a) Beharrliche Nichtbeachtung der Angaben der einzigen unbeteiligten Zeugin Ishtar Rahel AKCAN zum Tathergang am 2. März 1998

Die damals zehnjährige Natascha Kampusch wurde bekanntlich am **2. März 1998** kurz nach 7 Uhr in Wien 22., Rennbahnweg, auf dem Schulweg in einen weißen Kastenwagen gezerrt und war in der Folge bis zum Frühnachmittag des **23. August 2006** abgängig. Der Täterzugriff und der Abtransport des Tatopfers wurden von einer (der neben Natascha Kampusch einzigen) Tatzeugin unmittelbar wahrgenommen. Es handelte sich dabei um die damals zwölfjährige Schülerin Ishtar Rahel AKCAN, die das (aus seiner Zufahrtsrichtung gesehen am rechten Fahrbahnrand) geparkte Tatfahrzeug zum Tatzeitpunkt auf dem gegenüberliegenden Gehsteig in zur Opferannäherung entgegengesetzter Gehrichtung passierte. Ihre von Anfang an wesentlichen Angaben über die unmittelbare Tatbeteiligung zweier männlicher Personen, die der späteren Darstellung der Natascha Kampusch, sie sei lediglich von Wolfgang Priklopil ohne Beteiligung eines Komplizen entführt worden, unvereinbar zuwiderlaufen, fanden in den sicherheitsbehördlichen Ermittlungsakten nachangeführten Niederschlag, auf dessen detaillierte Wiedergabe hier wegen seiner besonderen Bedeutung nicht verzichtet werden kann :

Am **3. März 1998** meldete sich Ishtar Rahel AKCAN in Begleitung ihrer Mutter Rosa AKCAN am Polizeiwachzimmer 1220 Wien, Rennbahnweg 27, und machte Angaben zum Tathergang, die mit **polizeilichem Bericht** vom selben Tag inhaltlich festgehalten wurden. Die Tatzeugin bekundete dabei ausdrücklich und unmissverständlich die Beteiligung zweier Täter, nämlich die Handanlegung durch einen von ihr detailliert beschriebenen (später als Wolfgang Priklopil identifizierten) Täter und die Fahrzeuglenkung durch eine zweite, jedenfalls männliche Person, die sie infolge dunkler Fahrzeugverglasung „*nicht richtig sehen*“ konnte:

„*...Erinnerlich ist mir, dass der Mann, der das Mädchen ins Auto zerrte, ca. 30 Jahre alt war, ca. 175 cm groß, schwarzes kurzes Haar, nach rückwärts frisiert mit einzelnen blonden Strähnen, südlicher Typ, bekleidet mit buntem T-Shirt und darüber einem einfarbigen hellen Hemd. Den Fahrer konnte ich aufgrund der dunklen Scheibenfärbung nicht richtig sehen. Ich nahm nur wahr, dass sich eine männliche Person auf dem Fahrersitz befand....*“

Das Tatfahrzeug beschrieb die Zeugin als weißen Kastenwagen mit einem an der Heckseite auffallenden „*Buckel*“. Sie gab weiters an, das Tatfahrzeug kurz darauf nochmals wahrgenommen zu haben: „*...Ich ging meinen Weg weiter und fuhr das Auto einige Minuten später an mir vorbei in Richtung Schwimmbad...*“. Ishtar Rahel AKCAN, die das ihr bis dahin persönlich nicht, lediglich vom Sehen her bekannt gewesene Tatopfer objektiv

zutreffend als ca. zehnjährig einstufte, wurde dabei polizeilich ausdrücklich „glaubwürdiger Eindruck“ bescheinigt.

Laut **Bericht des Sicherheitsbüros vom 5. März 1998** bekräftigte die Tatzeugin ihre Angaben vom 3. März 1998 zwei Tage danach als mit Sicherheit richtig und hielt laut gleichfalls aktenkundigem **Bericht des Sicherheitsbüros** anlässlich einer ergänzenden Befragung am **17. März 1998** erneut daran fest. Dementsprechend wurde die von Ishtar Rahel AKCAN fortgesetzt bekundete Tatausführung durch zwei männliche Täter, von denen einer das Tatfahrzeug lenkte, der andere das Opfer in den Kastenwagen zerrte, vom Sicherheitsbüro auch als Grundlage der am **18. März 1998** in Umlauf gesetzten **fernschriftlichen Tatbeschreibung** übernommen. Laut **Bericht des Sicherheitsbüros vom 19. März 1998** wurde die Tatzeugin an diesem Tag nochmals ergänzend befragt, wobei sie keine neuen Angaben machte und es abermals als „sicher“ zum Ausdruck brachte, dass es sich bei jenem weißen Kastenwagen, der ihren fortgesetzten Schulweg auf einer Folgekreuzung querte und von ihr dabei erneut (auch von der Frontseite her) wahrgenommen wurde, um das (mit zwei männlichen Personen besetzte) Tatfahrzeug handelte.

Nachdem sämtliche Ermittlungsinitiativen des zunächst durch einen Zeitraum von mehr als vier Jahren fallbefassten Sicherheitsbüros zur Tätersausforschung scheiterten, wurde die weitere Bearbeitung des Abgängigkeitsfalls Natascha Kampusch ab **18. Juli 2002** dem **Landesgendarmeriekommando Burgenland** übertragen.

Laut **Aktenvermerk der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Burgenland vom 15. November 2002** wurde Ishtar Rahel Akcan an diesem Tag von Beamten dieser Dienststelle über ihre Wahrnehmungen zum Tathergang befragt. Die wesentlichen Passagen ihrer Angaben wurden dabei (ab der Wahrnehmung des auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite mit der Frontseite gegen ihre Gehrichtung geparkten Tatfahrzeugs) inhaltlich wörtlich wie folgt zusammengefasst:

„...Am Fahrersitz saß unbeweglich ein Mann und blickte nach vorne. Auf der ihr (der Zeugin) abgewandten Fahrzeugseite öffnete sich eine Schiebetür, ein Mann sprang heraus und lief von ihr gesehen in Richtung rechts zu einem Mädchen. Er packte dieses und zerrte dieses mit Gewalt in das Fahrzeug. Dabei schrie das Mädchen laut und der Mann blickte, während er das Mädchen zerrte, zu ihr, so dass sie sein Gesicht von vorne sehen konnte.Da sie selbst große Angst hatte, verbarg sie sich hinter einer Gebüschreihe bei der Hundewiese. Ishtar hörte noch, wie die Schiebetür des Fahrzeuges zuschlug und sah, dass das Fahrzeug wackelte...Sie ist sich sicher, dass es sich um 2 Männer gehandelt hatte, da der eine die ganze Zeit am Fahrersitz sitzen blieb. Nachdem die Schiebetür geschlossen wurde, fuhr das Fahrzeug sofort in Richtung Kreisverkehr und bog dort nach links ab... Sie bemerkte, als sie ihren Schulweg fortsetzte, dass dieses Fahrzeug bei der ersten Gasse nach der Hundewiese wieder nach rechts in den Rennbahnweg einbog und in Richtung zweiten Kreisverkehr davonfuhr...Aufgefallen ist ihr nur, dass dieser große weiße Wagenan der Rückseite einen großen „Buckel“ hatte....“.

Am **27. August 2006**, somit bereits nach dem Ende der (bis 23. August 2006 währenden) Abgängigkeit der Natascha Kampusch, wurde mit **Ishtar Rahel AKCAN** von

Beamten des Landeskriminalamtes Burgenland eine Niederschrift aufgenommen, die nachangeführten Wortlaut hat:

„Ich werde noch einmal mit dem Tag der Entführung der Natascha Kampusch konfrontiert, insbesondere mit dem Umstand, dass von mir 2 Personen im Fahrzeug wahrgenommen worden sind.

Ich gebe an, dass ich im Rahmen meiner Beobachtungen des damaligen Fluchtfahrzeuges 2 Personen gesehen habe. Beide Personen saßen vorne. Einer am Fahrersitz, einer beifahrerseitig. Die ganze Sache habe ich allerdings bereits im Rahmen meiner oftmaligen Einvernahmen genauestens angegeben.

Noch einmal gebe ich an, dass ich das Tatfahrzeug von der Seite im Vorbeigehen gesehen habe. Zu diesem Zeitpunkt war es mit 2 Personen besetzt. Ich muss aber anführen, dass das Fahrzeug, welches ich im Fernsehen gesehen habe, nicht hundertprozentig dem Fahrzeug entspricht, welches ich damals gesehen habe. Das Fahrzeug, das im Fernsehen gezeigt wurde, hat hinten offene Scheiben, das Fahrzeug, das ich damals gesehen habe, war hinten verdunkelt. Außerdem hat das Fahrzeug hinten am Heck eine Art „Buckel“ gehabt, von der Dachoberkante bis zur Mitte Höhe des Aufbaues. Dieser Buckel ist mir bereits das erste Mal aufgefallen, als das Fahrzeug gestanden ist und auch beim zweiten Kreisverkehr, als es auf mich zugekommen ist. Auch dieser Buckel fehlt bei dem gezeigten Tatfahrzeug.

Den Täter kann ich anhand der Bilder eindeutig als damaligen Beifahrer identifizieren. Die Person vom Fahrersitz hatte ganz kurze Haare, eine Stoppelglatze. Die Zeit vom ersten Mal, als ich den Bus gesehen habe, bis zur Entführung, also wo ich die Natascha schreien gehört habe, hat etwa 2-5 Minuten gedauert.

Bei der Entführung selbst, das heißt zum Zeitpunkt, wo Natascha geschrien hat und ich die Türen des Fahrzeuges hörte, habe ich nur eine Person am Fahrersitz wahrgenommen. Bei dieser Person konnte ich nur den seitlichen Kopfbereich wahrnehmen. Ob zu diesem Zeitpunkt jemand im Laderaum bei Natascha war, kann ich nicht sagen.

Ich denke, dass ich das Fahrzeug dann kurz darauf noch einmal gesehen habe, als es bei einem zweiten Kreisverkehr nochmals bei mir vorbeigefahren ist. Dabei habe ich jedoch Priklopil nicht erkannt, da hatte er Brillen auf, auch hatte er die Haare irgendwie anders. Ich habe das Fahrzeug ein kurzes Stück vorne gesehen, da es aus der zum Kreisverkehr führenden Strasse in meine Richtung gefahren ist. Dieses Fahrzeug hatte auch den „Buckel“ und die verdunkelten Scheiben.

Ansonsten verweise ich, insbesondere mit den Beschreibungen etc., auf die bereits gemachten Protokolle, das Ganze ist ja schon 8 ½ Jahre her, ich bin mir trotzdem sicher, dass eine zweite Person dabei war.

Ich möchte anführen, dass ich Priklopil eindeutig anhand der Bilder erkannt habe, auch als diese das erste Mal im Fernsehen waren, bin ich sofort aufgesprungen und (war) ganz aufgeregt. Das hat auch meine Mutter mitbekommen (Anmerkung: Mutter gibt an, dass Tochter bei Erscheinen des Bildes im TV ganz aufgeregt war und sofort sagte, dass das die Person vom Auto(Bus) war.) Ich schließe aus, dass hinter dem von mir gesehenen Bus noch einer gestanden ist, ich bin mir sicher, dass das der Bus der Entführung war.

Auch wenn mir gesagt wird, dass Natascha Kampusch aussagt, dass nur eine Person die Entführung gemacht hat, bin ich mir sicher, dass in dem Bus, welchen ich gesehen habe, 2 Personen gesessen sind. Priklopil habe ich eindeutig erkannt, zur zweiten Person habe ich bereits Personenbeschreibung abgegeben. Dezidiert schließe ich aus, dass Priklopil alleine in dem von mir gesehenen Bus war.

Mehr kann ich dazu nicht sagen.“

Diese hier vollständig und wörtlich wiedergegebene, mit 27. August 2006 (!) datierte Niederschrift vor dem Landeskriminalamt Burgenland ist nach dem Informationsstand der Evaluierungskommission **das erste(!)** und bis heute **einzige(!)** von der Tatzeugin **Ishtar AKCAN unterfertigte Protokoll**, das im Zuge des **gesamten polizeilichen und justiziellen Ermittlungsverfahrens** angefertigt wurde.

Am 31. August 2006 wurde schließlich von Beamten des Landeskriminalamtes Burgenland am Tatort Wien 22., Rennbahnweg (nahe der Kreuzung Melangasse) im Beisein der inzwischen knapp 21-jährigen Tatzeugin AKCAN nach deren Angaben und unter Einbeziehung des seinerzeitigen Tatfahrzeuges eine mit Videoaufzeichnung dokumentierte **Tatrekonstruktion** durchgeführt, deren Ergebnis in einem Aktenvermerk vom selben Tag wie folgt festgehalten wurde:

„Das Tatfahrzeug, der sichergestellte Mercedes MB 100-D-L, weiß lackiert, ... wurde zum Rekonstruktionsort überstellt und dort in Fahrtrichtung Kubin Platz laut Angaben der Zeugin Ishtar Rahel AKCAN geparkt. Da am Fahrzeug in der Zwischenzeit die dunklen Folien der Fenster bereits entfernt wurden, erfolgte zusätzlich eine Identifizierung über Lichtbilder aus dem Jahre 1998. Ishtar Rahel AKCAN erkannte aufgrund dieser Lichtbilder und des geparkten Fahrzeuges mit großer Sicherheit dieses als Tatfahrzeug wieder. Lediglich am Heck des Fahrzeuges fehle dieser bereits mehrmals von ihr angegebene „Buckel“. Dabei soll es sich um eine schwarze Abdeckung über beide hinteren Heckfenster handeln, welche ca 20 bis 30 cm über das Fahrzeugheck hinausragte und die Form eines „B“ hatte. Dies habe sie damals beim geparkten Fahrzeug als auch bei ihrer zweiten Begegnung mit diesem Fahrzeug beim nächsten Kreisverkehr deutlich gesehen.

Mit Ishtar Rahel AKCAN wurden anschließend der Schulweg, die Erstwahrnehmung des Fahrzeuges sowie die weiteren Beobachtungen im Zuge der Entführung besprochen und rekonstruiert. Dabei gab sie an, dass der ihr nun namentlich bekannte Wolfgang Priklopil im Fahrzeug am Beifahrersitz saß und mit einem weiteren Mann, welchen sie nur seitlich genauer gesehen habe, gesprochen hat. Dieser zweite Mann hätte ganz kurze bräunliche Haare (Bürstenhaarschnitt – keine Glatze oder Glatzenansatz) gehabt und trug keinen Bart. Nachdem sie am Fahrzeug auf der gegenüberliegenden Seite in Richtung Wagramer Straße vorbeiging, habe sie die ihr vom Sehen her bekannte Natascha aus Richtung Rennbahnwegsiedlung kommend auf der Straßenseite des Fahrzeuges wahrgenommen, Plötzlich hörte sie eine Schiebetür, blieb stehen, drehte sich zum Fahrzeug zurück und konnte sehen, wie Natascha durch Hände gepackt und zurück zum Fahrzeug gezogen wurde. Gleichzeitig sah sie den Lenker im Fahrzeug sitzen, welcher seinen Kopf zur Seitenscheibe geneigt hatte. Danach bekam sie Angst und lief hinter die Büsche der Hundewiese. Nachdem das Fahrzeug unmittelbar danach in Richtung Kubin Platz weggefahren war, setzte sie aufgeregt ihren Weg in Richtung Wagramer Straße fort. Beim nächsten Kreisverkehr musste sie bei der Straßenüberquerung stehen bleiben, da dieses Fahrzeug mit erhöhter Geschwindigkeit von rechts kam und nach links weiterfuhr. Auch dabei habe sie die beiden Männer wieder eindeutig gesehen, wobei Wolfgang Priklopil wieder am Beifahrersitz sich befand und der zweite Mann das Fahrzeug lenkte. Das Fahrzeug hatte mit Sicherheit rückseitig ein Kennzeichen angebracht, welches könne sie jedoch nicht angeben.

Im Zuge der Rekonstruktion wurde auch die Variante ohne Beifahrer und statt diesem eine Jacke auf dem Sitz ausprobiert. Die Zeugin verblieb aber bei ihrer Aussage, dass zwei Männer sich im Fahrzeug befanden.

.....Abschließend wird angeführt, dass die Mutter Rosa AKCAN angab, dass als das erste Mal das Foto des Wolfgang Priklopil im Fernsehen gezeigt wurde, ihre Tochter sofort aufgeschrien hatte und diesen als Entführer der Natascha wieder erkannt hat. Ishtar schlafe seitdem sehr unruhig und wird immer wieder nachts wach.“

Die polizeilichen Ermittlungsergebnisse beinhalten eine die Angaben der Zeugin Ishtar Rahel AKCAN zeichnerisch festhaltende **Skizze**, auf welcher die Zeugin ihre **gleichzeitige** Wahrnehmung sowohl des **Fahrzeuglenkers** als auch des **handanlegenden Komplizen** mit strichlierten Sichtlinien veranschaulichte und dies auch mit einem entsprechenden handschriftlichen Zusatz betonte.

Diesen Zeugenangaben, die im inhaltlichen Kernbereich trotz langfristiger zeitlicher Streuung konstant und in ihrem zentralen Aussagewert von vereinzelt missverständlichen Details ihrer sicherheitsbehördlichen Dokumentation unberührt blieben, schenkte die staatsanwaltschaftliche Verantwortung beider Instanzen konsequent keine Beachtung und ließ immer wieder verlauten, dass es **keinen Hinweis auf Tatkomplizen** gäbe.

Obwohl es sowohl nach alter (bis 31. Dezember 2007 geltender) als auch nach neuer Rechtslage zum strafprozessualen Einmaleins zählt, wesentliche Widersprüche in sicherheitsbehördlichen Ermittlungsergebnissen auf justizieller Ebene (früher Untersuchungsrichter, jetzt Staatsanwaltschaft und/oder Ermittlungsrichter) abzuklären, wurde **Ishtar Rahel AKCAN von justizieller Seite bis heute nicht ein einziges Mal vernommen**. Was von justizieller, insbesondere staatsanwaltschaftlicher Seite an Vernehmungsimpulsen entfaltet wurde, beschränkte sich auf Befragungen der Natascha Kampusch durch OStA Dr. Mühlbacher mit Unterstützung durch eine weitere Staatsanwältin im Herbst 2009 (!), bei denen noch dazu das von polizeilicher Seite (Oberst Kröll) vorbereitete Fragenprogramm nicht in allen Punkten erfüllt wurde, und auf eine partielle Teilnahme von OStA Dr. Mühlbacher und der ihn begleitenden Staatsanwältin an der kriminalpolizeilichen Befragung des im Ermittlungskontext in vielfacher Hinsicht mit erdrückendem detailliertem Ermittlungsbedarf auffällig gewordenen einzigen langjährigen Freund und Geschäftspartner des Wolfgang Priklopil am 13. November 2009.

Mit dem Ende der Abgängigkeit der Natascha Kampusch am 23. August 2006 (somit **mehr als acht Jahre nach** den oben wiedergegebenen **aktenkundigen Erstangaben** der unbeteiligten Tatzeugin) und dem Tod des von ihr als Alleintäter bezeichneten Wolfgang Priklopil wurde dessen Anwesen Straßhof, Heinestrasse 60, von justizieller Seite **unverzüglich zur teilweisen, unkontrollierten Räumung durch den Freund und Geschäftspartner des Toten freigegeben**. Dieser berief sich bei der (noch während der sicherheitsbehördlichen Tatortaufnahme einsetzenden umtriebigen) Wegschaffung nicht mehr feststellbarer Objekte auf eine angebliche mündliche Bevollmächtigung durch die Mutter des Verstorbenen, die - dazu in der Folge befragt - eine derartige Gesprächseinlassung und eine Auftragserteilung der behaupteten Art nicht bestätigte. Selbst eine derartige, nach dem damaligen (und auch späteren) Ermittlungsstand fachlich nicht nachvollziehbare unkritische Preisgabe wesentlicher Beweismöglichkeiten und ein allfälliges Bemühen, die Bedeutung dieser Fehlleistung nachträglich zu minimieren, reichen für sich allein nicht aus, die beharrliche Konsequenz schlüssig zu erklären, mit der sich die staatsanwaltschaftliche Verantwortung seither jedem Ermittlungsansatz widersetze, der geeignet war, die Opferangaben über den angeblichen Alleintäter kritisch zu hinterfragen. Die staatsanwaltschaftliche Haltung ist auch aus der Sicht von Opferschutzinteressen umso

unverständlicher, als eine Vielzahl unbestrittener Ermittlungsergebnisse ins Auge sprang (und seitens der für staatsanwaltliche Belange nicht zuständigen Evaluierungskommission auch wiederholt mündlich wie schriftlich angesprochen wurde), die weiteren Ermittlungsbedarf zu einem unmittelbar beteiligten Entführungskomplizen unterstrich (dazu Näheres unten).

Dies alles wurde den führenden staatsanwaltschaftlichen Vertretern in der oben erwähnten **Besprechung am 30. April 2008** nahe gebracht, die dann entgegen dem dort erzielten Einvernehmen dem Bundesministerium für Justiz einen negativen Vorhabensbericht in Richtung Verfahrensfinalisierung erstatteten. Es bedurfte anschließender Interventionen bis hin zur Inanspruchnahme der Hilfe der Bundesministerinnen für Inneres und für Justiz, um die Oberstaatsanwaltschaft Wien und die Staatsanwaltschaft Wien schließlich im Herbst 2008 zum Überdenken ihres negativen Berichtsvorhabens zu bewegen. Das Ergebnis einer letztlich am 8. Oktober 2008 erwirkten Sitzung im Bundesministerium für Inneres, an der auf justizieller Seite Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft Wien teilnahmen, war ein nach Lage des Falles (insbesondere mit Blick auf einen umfassenden polizeilichen Zwischenbericht vom 22. Oktober 2008 mit detailliert konkretisierten Verdachtsaspekten) denkbar vage gehaltenes, mit 7. November 2008 datiertes Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien mit dem an das Bundeskriminalamt gerichteten Auftrag, „im Rahmen von zweckdienlichen Erkundigungen“ bei vier namentlich genannten Personen „abzuklären, ob Verdachtsmomente in Richtung § 207a StGB konkretisiert werden können.“

Am 12. Dezember 2008 verfügte die Bundesministerin für Inneres eine **Weiterführung der Evaluierungskommission** mit dem Ziel einer interdisziplinären begleitenden Unterstützung der Kriminalpolizei, im Besonderen auch der Evaluierung allfälliger weiterer Vorwürfe im Zusammenhang mit der bisherigen Bearbeitung des „Falles Kampusch“ wie auch weiterführender Ermittlungen jedweder Art. Auch die Folgeerfahrungen zeigten, dass die gebotene sachgerechte kriminalpolizeiliche Ausschöpfung der verfügbaren Ermittlungsansätze keinen größeren Widerstand zu überwinden hatte, als die beharrliche Weigerung der staatsanwaltschaftlichen Verantwortung in beiden Instanzen, die zur Beteiligung eines Entführungskomplizen insgesamt erdrückende Beweislage zur Kenntnis zu nehmen und insoweit zwangsläufig die Opferangaben kritisch zu hinterfragen. In diesem Zusammenhang scheute man sich nicht, die Öffentlichkeit (teils krass) wahrheitswidrig zu informieren (dazu unten 4.).

b) Sachlich nicht nachvollziehbare Alleinorientierung an den Angaben der Natascha Kampusch zum Tathergang am 2. März 1998

Was den Angaben der Natascha Kampusch zur Frage eines von Wolfgang Priklopil verschiedenen Fahrzeuglenkers zu entnehmen ist, widerspricht der Darstellung der Zeugin AKCAN. Der von Kampusch bekundete Ablauf ihrer Entführung am 2. März 1998 stellt sich so dar, dass sie in (heckseitiger) Annäherung an das Tatfahrzeug **bereits aus einiger Entfernung** rechts neben dem nachmaligen Tatfahrzeug **am Gehsteig einen Mann** wahrgenommen, dabei ein „ungutes Gefühl“ gehabt und daher zunächst beabsichtigt hätte, die Straßenseite zu wechseln. Davon hätte sie jedoch letztlich Abstand genommen, sei dann auf Fahrzeughöhe von dem Täter erfasst und in das Fahrzeug gezerrt worden. Der Täter sei

dann auf den Fahrersitz geklettert und mit ihr in der Folge längere Zeit in der Umgebung des Tatorts umhergefahren .

Die Frage nach Komplizen des Täters beantwortete Kampusch zunächst anlässlich eines informellen Gesprächs mit ihrer polizeilichen Erstbetreuerin am 23. August 2006 (damals allerdings noch ohne konkrete Bezugnahme auf einen Fahrzeuglenker) mit „Ich weiß keine Namen“, zu späteren Befragungsanlässen zunächst dahin, dass sie außer Wolfgang Priklopil keine weitere Person im Tatfahrzeug wahrgenommen habe, bis sie schließlich zuletzt einen von Priklopil verschiedenen Fahrzeuglenker mit Bestimmtheit ausschloss.

Die Aussagedivergenzen zwischen den Zeuginnen Kampusch und Akcan sind in ihrem wesentlichen Kern (einerseits definitiver Ausschluss eines Komplizen als Fahrzeuglenker durch das Opfer als Wageninsassin, andererseits gleichzeitige Wahrnehmung einer männlichen Person am Fahrersitz und eines weiteren, unmittelbar Gewalt anwendenden Täters durch die unbeteiligte Zeugin) plausibel nicht mit bloßen Wahrnehmungsfehlern, schlüssig vielmehr nur mit partiell bewusst unwarhen Angaben einer der beiden Seiten zu erklären (dafür ausschlaggebende Motive liegen allein auf der Opferseite nahe). Dazu fällt (von staatsanwaltschaftlicher Seite erneut unbeachtet) auf, dass die Darstellungen beider Zeuginnen, soweit sie sich hinsichtlich der aus entgegengesetzter Richtung gleichzeitigen Annäherung an den Tatort wechselseitig unberührt lassen, **im Kontext eindeutig die Beteiligung zweier männlicher Personen bestätigen**: Wenn sich nämlich Kampusch dem Tatfahrzeug von dessen Heckseite her näherte und dabei den später als Wolfgang Priklopil identifizierten Täter schon aus einiger Entfernung rechts neben dem Fahrzeug am Gehsteig stehend wahrgenommen hat, dann war die gleichzeitig von Akcan aus der Gegenrichtung von der gegenüber liegenden Straßenseite her am Fahrersitz wahrgenommene männliche Person notwendiger Weise ein von (dem durch das Fahrzeug zunächst ihrer Sicht entzogenen) Wolfgang Priklopil verschiedener Komplize. Nur dann, wenn der Zeugin Akcan ohne jede Ermittlungsgrundlage unterstellt wird, sie hätte sich bei ihrer Annäherung an die Frontseite des Tatfahrzeuges in der Wahrnehmung einer männlichen Person am Lenkersitz geirrt, bliebe Raum für die von Kampusch vorgebrachte Eintäterversion. Ein derartiger Irrtum wurde der Tatzeugin nicht einmal bei der noch darzulegenden inhaltlichen Inszenierung des Kontaktgesprächs zwischen ihr und Natascha Kampusch am 3. Dezember 2009 insinuiert.

Die Anführung sämtlicher aktenkundiger Gründe, die hinreichenden Anlass gaben und geben, die Zuverlässigkeit der Angaben (auch) der tatbetroffenen Zeugin kritisch zu hinterfragen, würde hier zu weit führen. Lediglich beispielsweise sei angeführt, dass

- Natascha Kampusch aktenkundigen Ermittlungsergebnissen zufolge **jahrelang mannigfaltige Gelegenheiten, mündlich** oder (beispielsweise durch verdeckte Ablage eines entsprechenden Zettels) **schriftlich auf sich aufmerksam zu machen, ungenützt vorübergehen** ließ, wie sommerliche und winterliche Ausflüge mit Wolfgang Priklopil mit zahlreichen, ihren eigenen Angaben zu entnehmende und teilweise auch durch Zeugenaussagen (zB für Sommer 2004 in Lackenhof) bestätigte Möglichkeiten zu Drittkontakten (Gastronomie, Skiverleih, Skilift, Toilettenbesuche etc), Einkaufstätigkeiten in Super- und Baumärkten wie auch an Tankstellen und in einer Apotheke, Nachbarschaftskontakte (zB wiederkehrende Benützung des nachbarlichen